

zuständig: Fachbereich 32 / Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehrsaufsicht

3. Änderung der Verordnung der Stadt Hof über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hof (Taxitarifordnung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
18.07.2022	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
25.07.2022	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Am 25.05.2022 beantragten vier Hofer Taxiunternehmer eine Erhöhung der Beförderungsentgelte mit Taxen mit Wirkung zum 01.09.2022. Sie begründeten ihren Antrag mit den allgemeinen Kostensteigerungen im Kfz-Bereich (Kraftstoff, Wartung, Erhaltung und Versicherung) sowie insbesondere mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes (insbesondere Steigerung ab dem 01.07.2022 auf 10,45 € und ab 01.10.2022 auf 12,- €/h). Die Lohnsteigerung von Januar 2018 bis 10.10.2022 betrage nach Berechnung der Unternehmer damit 36 %.

Die letzte Änderung der Taxitarifordnung der Stadt Hof ist vor nahezu vier Jahren am 30.10.2018 in Kraft getreten.

Im Einzelnen werden folgende Neufestsetzungen beantragt:

	Bisher	Antrag Unternehmer	Steigerung in % in knapp 4 Jahren
Grundpreis	4,20 EURO	4,40 EURO	4,76 %
Mindestfahrpreis	4,40 EURO	4,60 EURO	4,55 %
bis 3 km	2,50 EURO	3,00 EURO	20,00 %
über 3 km bis 10 km	2,00 EURO	2,50 EURO	25,00 %
über 10 km	1,50 EURO	1,80 EURO	20,00 %
Wartezeit/Std.	33,00 EURO	36,00 EURO	9,00 %
Storno	6,00 EURO	6,00 EURO	0,00 %

Im Anhörungsverfahren beteiligte die Stadtverwaltung die Fachgewerkschaft Verdi, die Berufsverbände, die Industrie- und Handelskammer und das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht.

Die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaft und das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht stimmten dem Antrag der Taxiunternehmer uneingeschränkt zu.

Der Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V., München, unterstützt den Antrag vollumfänglich, weil er in den Einzelpunkten ausgewogen erscheine und sowohl die Interessen des Taxigewerbes als auch die Belange der Fahrgäste angemessen berücksichtige. Den beantragten Preiserhöhungen lägen wirtschaftliche Fakten zugrunde, die aufgrund der Entwicklung im Mindestlohnbereich keine andere Verfahrensweise zuließen, um die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes zu erhalten. Grundsätzlich sei aus fachlicher Einschätzung festzustellen, dass eben aufgrund dieser Entwicklung künftig mit einer Anpassung der Taxitarife in einem Rhythmus von zwei bis drei Jahren zu rechnen sei und Änderungsintervalle von bis zu fünf Jahren nicht mehr ausreichten.

Beschwerden aus der Bevölkerung über die Taxipreise sind nicht bekannt. Obwohl mit der Einführung des Mindestlohns und dessen kontinuierlicher Steigerung das Interesse der Unternehmer, in umsatzschwachen Zeiten Taxen im Stadtgebiet vorzuhalten, gesunken ist, sind bisher keinerlei Beschwerden aufgetreten, dass Fahraufträge mangels verfügbaren Fahrzeugangebots nicht abgewickelt werden konnten.

Andererseits hat die zweijährige Corona-Pandemie, bedingt durch zahlreiche Gaststätten- und Clubschließungen, dem Taxigewerbe finanziell stark zugesetzt und betriebswirtschaftliche Reserven aufgezehrt. Gerade in anderen benachbarten Kommunen ist nachts kaum noch ein Taxi ohne Vorbestellung frei verfügbar. Die aktuellen Erfahrungen mit dem Fifty-Fifty-Projekt der Stadt Hof zeigen aber, dass der Nachholbedarf beim Feiern gerade bei jungen Leuten enorm ist.

Ein weiteres Taxiunternehmen schloss sich nach nochmaliger Anfrage letztlich weitgehend dem Antrag inhaltlich an.

Die Änderungswünsche auf Änderung des Zonengefüges (Wegfall der freien Anfahrt bis zur Stadtgrenze bei Landkreisanfahrten) konnten jedoch nach Rücksprache und Beratung mit dem Landesverband so nicht berücksichtigt werden. Bei der in der Stadt Hof verwendeten Taxitarifordnung handelt es sich um ein empfohlenes Muster, das dem Konstrukt eines gemeinsamen Pflichtfahrgebietes für Stadt und Landkreis Hof Rechnung trägt und das, wenn auch mit etwas niedrigeren Tarifen aufgrund der größeren Entfernungen, im Landkreis Hof gleichermaßen verwendet wird.

Zusammenfassend sieht die Verwaltung den Antrag der Taxiunternehmer im Hinblick auf die nahezu vierjährige Zeitspanne seit der letzten Erhöhung, die starke inflationsbedingte Kostensteigerung bei Betriebsstoffen, sowie aufgrund der Entwicklung im Mindestlohnbereich als berechtigt an. Viele Kommunen in Bayern sind derzeit gezwungen, auf Antrag der Unternehmer ebenso zu handeln.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hof beschließt die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Hof über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hof vom 01. Juni 2011 (Taxitarifordnung) nach Maßgabe des anliegenden Entwurfs, Stand: 06.07.2022. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- II. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.07.2022
zur Vorberatung.
- III. In die Sitzung des Stadtrates am 25.07.2022
zur Beschlussfassung.
- IV. Zurück an FB 32-V

Hof, 11.07.2022
UNTERNEHMENSBEREICH IV

Baumann
Unternehmensbereichsleiter

Entwurf Taxitarifordnung 2022